OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607915/2/StB/CHe

Datum: Linz, 9. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 10.07.2025, GZ: BHUU/925160002574/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.07.2025, GZ: BHUU/925160002574/25, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer [Bf]) wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, am 31.03.2025 um 07:52 Uhr die deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Anrainerverkehr“ (Spruchpunkt 1.), sowie „Einfahrt verboten“ (Spruchpunkt 2.) missachtet zu haben. Zudem sei er als Lenker mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe das Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 3.). Darüber hinaus sei er an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligt gewesen und habe es verabsäumt, ohne unnötigen Aufschub die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen, obwohl zwischen dem Bf und den Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, ein gegenseitiger Nachweis der Namen und Anschriften nicht erfolgt sei (Spruchpunkt 4.).

Aufgrund dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf Geldstrafen gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 in der Höhe von 50 Euro (Spruchpunkt 1.), gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 in der Höhe von 70 Euro (Spruchpunkt 2.), gemäß §§ 99 Abs. 2 lit. a iVm § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in der Höhe von 150 Euro (Spruchpunkt 3.) sowie gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. b iVm § 4 Abs. 5 StVO 1960 in der Höhe von 100 Euro (Spruchpunkt 4.) verhängt.

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde hinterlegt, wobei die Abholfrist mit 16.07.2025 zu laufen begann. Die Verständigung zur Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Mit 05.08.2025 wurde das vom Bf nicht behobene Straferkenntnis an die belangte Behörde retourniert, wobei dieses am 08.08.2025 bei der belangten Behörde eingelangte.

I.3. In der Zeit zwischen Hinterlegung und Retournierung wurde das Straferkenntnis erneut von der belangten Behörde versendet, wobei auch dieses Schriftstück mangels Anwesenheit des Bf an der Abgabestelle hinterlegt worden sei. Die Abholfrist begann mit 06.08.2025, der Bf behob sodann das Straferkenntnis am 09.08.2025.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 03.09.2025 Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass ihm aufgrund der Größe des von

ihm gelenkten Lastkraftwagens keine alternative Fahrtroute zur Verfügung gestanden sei und die Einfahrt in die gegenständliche Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit die sicherste Variante dargestellt habe. Um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, habe er das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt, ein sofortiges Anhalten an Ort und Stelle sei ihm nicht möglich gewesen. Weiters habe er keine Gelegenheit gehabt, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen, da er zunächst das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt habe und beabsichtigt habe, den Schaden im Anschluss zu melden. Die einschreitenden Polizeibeamten seien ihm dabei jedoch zuvorgekommen.

I.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.09.2025 wurde dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels vorgehalten. Dieses Schreiben wurde ab 18.09.2025 zur Abholung bereitgehalten, jedoch vom Bf nicht behoben. Folglich sei dieses am 07.10.2025 an die belangte Behörde retourniert worden (Einlangen: 09.10.2025).

I.6. Mit Schreiben vom 18.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnten gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Verspätungsvorhalt.

II.3. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.07.2025, GZ: BHUU/925160002574/25, konnte an den Bf an der bekanntgegebenen Abgabestelle (B-Straße, G__) mangels unmittelbarer Anwesenheit nicht zugestellt werden und wurde in Folge bei der Poststelle Post-Partner Spar, D-Straße in E__, hinterlegt, wobei die Abholfrist mit 16.07.2025 zu laufen begann. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in eine Abgabeeinrichtung eingelegt.

Zwischenzeitig übermittelte die belangte Behörde das Straferkenntnis erneut an den Bf, wobei dieses Dokument wieder mangels Anwesenheit des Bf an der Abgabestelle hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann mit 06.08.2025 und der Bf

behob dieses Schriftstück schließlich am 09.08.2025 bei der zuständigen Postgeschäftsstelle.

Die Beschwerde des Bf wurde am 03.09.2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht und bezieht sich auf „[…] das Straferkenntnis vom 10.07.2025, diese wurde per Hinterlegung am 6.8.2025 zugestellt […]“ (Anm.: Rechtschreibfehler im Original).

Der von der belangten Behörde übermittelte Verspätungsvorhalt vom 15.09.2025 konnte dem Bf ebenfalls nicht persönlich zugestellt werden und wurde infolgedessen wiederum bei der Poststelle hinterlegt, aber seitens des Bf wiederum nicht behoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lauten:

„Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Zur Zustellung am 16.07.2025:
Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im gegenständlichen Fall dem 16.07.2025, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die gegenständliche Strafverfügung konnte dem Bf an seinem Wohnsitz (Abgabestelle) nicht persönlich zugestellt werden, sodass das Poststück bei der Poststelle Post-Partner Spar, D-Straße in E__ hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann am 16.07.2025 zu laufen.

Mangels Behebung des ebenfalls bei der Poststelle hinterlegten Verspätungsvorhalt der belangten Behörde wurden dem erkennenden Gericht keine Umstände bekannt, die auf eine relevante Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle schließen ließen. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, welche die gesetzliche Zustellfiktion gemäß § 17 Abs. 3 ZustG, und sohin die rechtswirksame Zustellung des Straferkenntnisses durch Hinterlegung am 16.07.2025 in Zweifel ziehen würden.

III.3. Zur Zustellung am 06.08.2025
Da es sich um dasselbe Straferkenntnis handelt, entfaltet gemäß § 6 ZustG die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Wirkung. Diesbezüglich spricht der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 17.10.2010, Zl. 2010/13/0118, wie folgt aus:
„Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist gemäß § 6 ZustG nur die erste Zustellung maßgebend; der zugestellte Akt gilt damit als ‚erlassen'. Einer neuerlichen Zustellung kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine rechtliche Bedeutung mehr zu (vgl. z.B. die hg. Beschlüsse vom 5. Dezember 1996, 94/09/0129, vom 8. März 2005, 2004/01/0430, und vom 25. Mai 2007, 2006/12/0219). [...]"

III.4. Die Zustellung des Straferkenntnisses im gegenständlichen Fall war sohin am 16.07.2025 bewirkt und das Straferkenntnis gilt somit seit diesem Zeitpunkt als erlassen.

Damit löste aber vor dem Hintergrund des § 6 ZustG die neuerliche Zustellung einer weiteren Ausfertigung des Straferkenntnisses vom 10.07.2025 keine Rechtswirkungen mehr aus. Mit der neuerlichen Zustellung des Straferkenntnisses

vom 10.07.2025 am 06.08.2025 wurde somit kein neues Straferkenntnis erlassen, weshalb die gegen dieses „Straferkenntnis“ erhobene Beschwerde unzulässig und gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war (vgl. VwGH 17.10.2010, 2010/13/0118). Ergänzend dazu ist auch auf die Verspätung der erhobenen Beschwerde vom 03.09.2025 (Beginn Abholfrist: 16.07.2025, Eingang Beschwerde: 03.09.2025) hinzuweisen.

III.5. Aufgrund der Rechtslage und der daraus folgenden Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig ist dem Landesverwaltungsgericht eine inhaltliche rechtliche Würdigung des Beschwerdevorbringens verwehrt. Mangels eines zulässigen Rechtsmittels fehlt es an einer prozessualen Grundlage für eine Auseinandersetzung mit den gegen den Tatvorwurf erhobenen Einwendungen, sodass auf den Inhalt der Beschwerde nicht weiter einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob einer neuerlichen Zustellung eines bereits rechtswirksam zugestellten Straferkenntnisses rechtliche Wirkung zukommt, ist in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einheitlich und geklärt.

Das erkennende Gericht konnte seine Entscheidung auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen, wonach eine neuerliche Zustellung desselben behördlichen Rechtsaktes gemäß § 6 ZustG keine Rechtswirkungen entfaltet und insbesondere kein neuer behördlicher Rechtsakt erlassen wird, weshalb eine dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist. Hinweise auf eine Abweichung von dieser Rechtsprechung, deren Uneinheitlichkeit oder das Fehlen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur liegen nicht vor. Ebenso ergeben sich aus dem konkreten Fall keine sonstigen Umstände, die das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründen würden. Zustellvorgänge und deren Rechtswirkungen sind immer einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha